

Verkündet am
23. Juni 1958
Voitscheck, Justizober-
sekretär als Urkundsbe-
amter der Geschäftsstelle

2333 014

43

I m N a m e n d e s V o l k e s
In dem Rechtsstreit

des Kaufmanns Ludwig K., Inhabers der E. V. -
und F. in F., S.
straße;

Klägers, Berufungsklägers und Revisionsklägers,
- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. -

gegen

die unverehelichte Gisela J., Inhaberin der G.-Bar
in M., O. -straße,

Beklagte, Berufungsbeklagte und Revisionsbeklagte,
- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Prof. Dr. -

hat der VII. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs auf die
mündliche Verhandlung vom 23. Juni 1958 unter Mitwirkung
der Bundesrichter Scheffler, Rietschel, Dr. Heimann-Trosien,
Dr. Winkelmann und Hubert Meyer

für Recht erkannt:

Die Revision des Klägers gegen das Urteil des 8.
Zivilsenats des Oberlandesgerichts in München vom
21. Juni 1957 wird zurückgewiesen.

Der Kläger hat die Kosten der Revision zu tragen.

Von Rechts wegen

Tatbestand:

Die Beklagte betrieb gemeinschaftlich mit einer Frau P██████ das M██████er Nachtlokal G██████-Bar. Als sie Ende 1953 in wirtschaftliche Schwierigkeiten geriet, ermöglichte ihr der verheiratete Kaufmann Paul Hans F██████ aus W██████, der mit ihr in intimen Beziehungen stand, die Übernahme der Gaststätte, indem er an Frau P██████ eine Abfindung zahlte. Ferner beglich F██████ Warenschulden und Steuerverbindlichkeiten der Beklagten und stellte ihr auch persönlich erhebliche Geldsummen zur Verfügung. Auf einer gemeinsamen Reise nach Madrid bescheinigte die Beklagte dem F██████, mit dem sie sich unter dem Einfluß von Alkohol unmittelbar vorher heftig gezankt hatte, auf einer Reklamekarte des Savoy-Hotels folgendes:

"50.000 Schuldbetrag

Ich schulde Herrn Paul Hans F██████ 50.000 DM in Worten fünfzigtausend. Jeder Rechtsweg ist ausgeschlossen.

Gisela J██████

Madrid 7. 6. 54;

Bevor diese Schuld nicht abgedeckt ist werden alle Gagen an Herrn Paul F██████ abgeliefert.

Das Lokal "G██████" gehört Herrn F██████.

Gisela J██████"

Die in der Erklärung erwähnten Gagen betrafen die Vergütung der Beklagten für ihre Mitwirkung an dem Film "Ro-

- 3 -

senresli" der später in Konkurs geratenen E-Wilm GmbH, an der F als Gesellschafter beteiligt war.

Der Kläger hat als Zessionar des F von der Beklagten die Zahlung von 50.000 DM nebst 9 % Zinsen seit dem 1. Juli 1954 verlangt. Er hat behauptet, die Beklagte habe mindestens diesen Betrag von F darlehnsweise erhalten. Sie habe die Rückzahlung des Geldes wiederholt versprochen und immer wieder versichert, die von ihr betriebene Gaststätte gehöre F, auch wenn sie nach außen hin als deren Inhaberin gelte.

Die Beklagte hat beantragt,

die Klage abzuweisen.

Sie hat die Klageforderung nach Grund und Betrag bestritten. Sie hat geltend gemacht, bei den ihr gemachten Zuwendungen handele es sich um Schenkungen, wie sie im Rahmen eines so engen Freundschaftsverhältnisses üblich seien. F habe sich über die von ihm vorausgelegten und ihr gegebenen Beträge weder Aufzeichnungen gemacht noch von ihr Quittungen verlangt. Auch sie habe während ihrer Beziehungen zu F größere wirtschaftliche Opfer gebracht. Sie habe F häufig auf Reisen begleitet und durch Vernachlässigung ihres Geschäfts hohe Einbußen erlitten. F habe in ihrer Gaststätte erhebliche Zechschulden gemacht. Auch sonst habe sie beträchtliche Ausgaben gehabt. Das Schuldenerkenntnis vom 7. Juni 1954 sei ihr von F abgezwungen worden. Es sei ebensowenig ernst gemeint gewesen wie ihre wiederholten Versicherungen,



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)

Kostenlos

Über 200 Gesetze

Über 100.000 Urteile

[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

daß sie F. dessen Aufwendungen erstatten wolle und daß die Bar F. gehöre. F. habe an sie höchstens eine Forderung in Höhe der an Frau P. gezahlten Abfindung von 3.000 DM. Diese Forderung sei aber dadurch getilgt, daß sie mit weit höheren Ansprüchen gegen F. aufgerechnet habe.

Das Landgericht hat nach Vernehmung des F. als Zeugen und nach Anhörung der Beklagten die Klage abgewiesen. Im Berufungsrechtszug hat der Kläger den Klagantrag auf 43.000 DM nebst Zinsen ermäßigt und hilfsweise beantragt, die Beklagte zu verurteilen, das Nachtlokal G.-Bar an ihn oder an eine von ihm zu bestimmende dritte Person herauszugeben und ihm zur Bewirtschaftung und zum Betrieb zu überlassen, ferner die Beklagte zu verurteilen, über die Geschäfte der G.-Bar seit dem 1. Dezember 1953 Auskunft zu erteilen und Rechnung zu legen.

Das Oberlandesgericht hat die Berufung zurückgewiesen.

Mit der Revision verfolgt der Kläger die zuletzt gestellten Anträge weiter. Die Beklagte bittet um Zurückweisung des Rechtsmittels.

Entscheidungsgründe:

I. Der Kläger als Zessionar des Kaufmanns F. könnte verlangen, daß die der Beklagten zur Verfügung gestellten

Beträge ganz oder zum Teil zurückgezahlt werden, wenn sie darlehnsweise hingegeben worden wären.

Das Berufungsgericht hat das Bestehen eines Darlehnsvertrages verneint. Es meint, der Kläger sei für das Zustandekommen eines solchen Vertrages beweispflichtig. Diesen Beweis hält es angesichts der intimen freundschaftlichen Beziehungen zwischen F. [REDACTED] und der Beklagten sowie des bei einem Kaufmann nicht zu erklärenden Fehlens jeder Aufzeichnungen und Belege über die Eingabe des Geldes auch mit Rücksicht auf die Bekundungen des Zeugen F. [REDACTED] nicht für erbracht. Die Beklagte habe zwar - so führt es aus - am 7 Juni 1954 das Bestehen einer Schuld von 50.000 DM gegenüber F. [REDACTED] schriftlich bestätigt. Das Schuldbekenntnis sei aber unter so ungewöhnlichen Umständen und in so eigenartiger Form abgegeben, daß es sich um eine weder von F. [REDACTED] noch von der Beklagten als ernsthaft aufgefaßte Erklärung gehandelt habe. Ihm müsse jede Bedeutung als Beweisurkunde abgesprochen werden.

Die gegen diese Ausführungen gerichteten Angriffe der Revision sind nicht gerechtfertigt.

1) Die Revision ist der Ansicht, das Berufungsgericht habe es nicht als im Einklang mit der Lebenserfahrung stehend bezeichnen dürfen, daß ein Mann im vorgerückten Alter, der über entsprechende Mittel verfüge, einem jungen Mädchen, mit dem er ein Verhältnis unterhalte, auch recht beträchtliche Geldmittel schenkungshalber zur Verfügung stelle. Es handele sich hier um einen individuellen Willensentschluß, der von jedem Menschen nach verschiedenen, ihm besonders eigenen Gesichtspunkten gefaßt werde. F. [REDACTED]

71
sei zudem damals gerade etwas über 40 Jahre alt gewesen.

Nach dem Zusammenhang, in dem es die beanstandeten Ausführungen gebracht hat, hat das Berufungsgericht keinen Erfahrungssatz in dem von der Revision gerügten Sinne aufstellen und daraus nach den Grundsätzen des ersten Anscheins folgern wollen, die von F. [REDACTED] gezahlten Beträge seien der Beklagten geschenkt worden. Zu einer solchen Feststellung hatte das Berufungsgericht keinen Anlaß; denn nach seinem - rechtlich nicht zu beanstandenden - Ausgangspunkt hat nicht die Beklagte zu beweisen, daß die ihr von F. [REDACTED] gemachten Zuwendungen Schenkungen sind, sondern der Kläger hat den Nachweis für die Uingabe des Geldes als Darlehen zu erbringen (vgl. RGRK BGB 10. Aufl. Anm. 2; Staudinger-Kober 9. Aufl. Bem. VI f zu § 607 BGB). Diesen Beweis aber sieht das Berufungsgericht nach Lage der Umstände nicht als geführt an. Es berücksichtigt hierbei, daß selbst der Zeuge F. [REDACTED] nicht klar zum Ausdruck gebracht habe, die von ihm geleisteten Zahlungen habe er der Beklagten als Darlehen überlassen, daß F. [REDACTED] entgegen allen kaufmännischen Gepflogenheiten über Art und Höhe der hingegobenen Beträge keine Aufzeichnungen gemacht und von der Beklagten keine Quittungen verlangt und daß er seine Annahme, die Beklagte habe die Zahlungen nach den zwischen ihnen bestehenden Beziehungen nicht als Schenkungen auffassen können, nicht begründet habe.

Auf diesen Erwägungen und dem Bestehen enger freundschaftlicher Beziehungen zwischen der Beklagten und F. [REDACTED] beruht die Überzeugung des Berufungsgerichts, der Kläger habe keinen Nachweis dafür erbracht, daß F. [REDACTED] der Be-

klagten die vom Kläger genannten Beträge darlehensweise zur Verfügung gestellt habe. Die Ansicht, es widerspreche keineswegs der Lebenserfahrung, daß ein Mann in guten wirtschaftlichen Verhältnissen einem jungen Mädchen, mit dem er in intimen Beziehungen stehe, zur Erhaltung ihrer Existenz auch beträchtliche Geldmittel schenkungshalber überlasse, hat das Berufungsgericht als weiteres Beweisanzeichen dafür verwertet, daß es sich bei den Zuwendungen an die Beklagte nicht um Darlehen gehandelt habe. Insofern sind die Ausführungen des Berufungsgerichts nicht zu beanstanden.

2) Ohne Rechtsverstoß hat das Berufungsgericht auch dem "Schuldbekenntnis" der Beklagten vom 7. Juni 1954 jede Bedeutung als Beweisurkunde abgesprochen.

Die Revision wendet sich gegen diese Auffassung. Sie meint, nach den Feststellungen in dem angefochtenen Urteil sei die Urkunde errichtet worden, weil die Beklagte sich endgültig von F. [REDACTED] habe trennen wollen. In einem solchen Zeitpunkte pflegten sich bisher verbundene Parteien auch vermögensmäßig auseinanderzusetzen. Es widerspreche jeder Erfahrung, die schriftliche Erklärung der Beklagten unter den genannten Umständen nicht als ernsthaft anzusehen. Dagegen spreche auch nicht, daß die Erklärung auf einer Reklamekarte niedergeschrieben sei; denn welche Form für die Schuldurkunde gewählt worden sei, sei rechtlich unerheblich. Der Umstand, daß die Beteiligten sich später wieder einig geworden seien, habe das Schuldbekenntnis nicht hinfällig werden lassen. Das

nehme auch das Berufungsgericht nicht an; es könne aber daraus, daß F. und die Beklagte sich wieder vertragen hätten, nicht folgern, die Erklärung der Beklagten sei weder von dieser noch von F. als ernsthaft aufgefaßt worden.

Diese Ausführungen sind schon deshalb nicht geeignet, die angefochtene Entscheidung zu widerlegen, weil sie in wesentlichen Punkten von dem Sachverhalt abweichen, der zwischen den Parteien unstreitig oder auf Grund der Beweiserhebungen in den Vorinstanzen festgestellt ist. Danach hat die Beklagte die in der Urkunde vom 7. Juni 1954 enthaltenen Erklärungen nicht von sich aus abgegeben, sondern dies geschah auf Veranlassung des F. Von ihm soll auch die Formulierung des Schriftstücks stammen. Die Beklagte hat den Schuldschein nach den Feststellungen des Berufungsgerichts unterschrieben, um mit F. Schluß zu machen und Ruhe vor ihm zu haben. Unstreitig wurde die Urkunde errichtet, als die Beklagte und F. sich in betrunkenem Zustand in ihrem Hotelzimmer zankten und F. die Beklagte, die sich von ihm trennen wollte, bedrängte.

Bei dieser Sachlage durfte das Berufungsgericht ohne Rechtsverstoß annehmen, die Beklagte habe damals nicht den ernsthaften Willen gehabt, sich zur Zahlung von 50.000 DM, also einer für ihre Verhältnisse außerordentlich hohen Summe, zu verpflichten. Die Ansicht der Revision, daß ein nach starkem Alkoholgenuß geführter Streit die geeignete Gelegenheit für die Beteiligten gewesen sei, sich im Hinblick auf die von der Beklagten beabsichtigte Trennung auch vermögensmäßig auseinanderzusetzen, ist abwe-

gig. Das Berufungsgericht folgert die mangelnde Ernsthaftigkeit der Erklärungen der Beklagten nicht daraus, daß diese sie auf einer Reklamekarte niedergeschrieben hat. Es hält die Erklärungen der Beklagten auch nicht deshalb für binfällig, weil diese und F. sich hinterher wieder vertragen haben. Vielmehr sieht es darin, daß die Beteiligten es auch nach ihrer Aussöhnung unterlassen hätten, den auf einer Reklamekarte errichteten Schuldschein in einer der Bedeutung der Erklärung angemessenen Form niederzulegen, ein weiteres Beweisanzeichen für die fehlende Ernstlichkeit des von der Beklagten abgegebenen Schuldbekenntnisses.

Die Beanstandungen der Revision sind hiernach nicht gerechtfertigt. Damit entfallen alle Folgerungen, welche die Revision aus der schriftlichen Erklärung der Beklagten ziehen zu können glaubt, insbesondere die, daß der Kläger durch das Schuldbekenntnis der Beklagten jeden Beweises für das Bestehen einer Darlehnsschuld enthoben sei und daß zwischen der Beklagten und F. nicht nur persönliche, sondern auch wirtschaftliche Beziehungen bestanden hätten.

3) Die Revision rügt schließlich, das Berufungsgericht habe unter Verletzung des § 286 ZPO festgestellt, daß dem Kläger der Beweis für die darlehnsweise Hingabe des Geldes an die Beklagte nicht gelungen sei. Denn es habe den vom Kläger wiederholt angebotenen Zeugenbeweis nicht erhoben, daß die Beklagte gegenüber verschiedenen Personen des öfteren geäußert habe, sie werde das Geld an F. zurückzahlen oder vorher das Lokal verkaufen oder es F. überlassen, die Bar gehöre F., auch wenn sie, Beklagte,

nach außen hin als Inhaberin auftrete usw. Die Revision ist der Ansicht, daß die verschiedenen unter Beweis gestellten Erklärungen bei zutreffender Würdigung für das Vorliegen einer Rückzahlungsabsicht und damit einer Darlehensschuld der Beklagten sprächen.

Auch insoweit kann der Revision nicht beigetreten werden.

Die Erhebung der von dem Kläger angetretenen Beweise erübrigte sich schon deshalb, weil die Beklagte die unter Beweis gestellten Behauptungen des Klägers bei ihrer persönlichen Anhörung im wesentlichen zugegeben hat. Das Berufungsgericht hat die Äußerungen der Beklagten zwar nicht im einzelnen gewürdigt; es hat diese Erklärungen aber nicht unberücksichtigt gelassen; denn es ist (§. 12 des Urteils) dem Vorbringen der Beklagten, es handle sich um nicht ernstlich gemeinte Äußerungen, gefolgt.

Eine solche Würdigung ist nach Lage der Umstände vertretbar. Denn die unter Beweis gestellten, nach Zeit und Zusammenhang nicht weiter erläuterten Erklärungen der Beklagten lassen die Annahme zu, daß sie außerhalb des Bestehens eines Schuldverhältnisses abgegeben worden sind. Mit Äußerungen der Art, wie sie die von dem Kläger benannten Zeugen bekunden sollen, brauchte sich das Oberlandesgericht nicht näher auseinanderzusetzen; denn seine Auffassung, sie seien nicht ernstlich, d.h. nicht in einem rechtsverbindlichen Sinne, gemeint gewesen, findet eine stütze in den Umständen des vorliegenden Falles. Danach liegt es in der Natur der Sache, daß die Beklagte im Hinblick auf die von F. empfangenen Wohltaten ihre Absicht, sich von diesem zu trennen, als unanständig

empfunden und daß sie, um ihre inneren Bedenken zu zerstreuen, davon gesprochen hat, sie werde F. das Erhaltene zurückzahlen oder ihm das Lokal überlassen oder ihn nach dessen Verkauf entschädigen. Es ließe sich aber weder mit den Beziehungen zwischen F. und der Beklagten noch mit deren sonstigem Verhalten vereinbaren, wenn man aus den unter Beweis gestellten Äußerungen den Schluß zöge, die Beklagte habe sich rechtsverbindlich zur Rückzahlung des Empfangenen verpflichten wollen. Vielmehr liegt nach Lage der Umstände die - offenbar auch vom Berufungsgericht vertretene - Annahme näher, die Beklagte habe von der Rückerstattung der Beträge im Sinne einer Anstandspflicht gesprochen, habe aber eine rechtliche Verpflichtung hierzu nicht anerkennen oder eingehen wollen.

Sind aber die unter Beweis gestellten Äußerungen der Beklagten rechtlich unerheblich, so kann daraus auch nicht auf den Willen der Beteiligten geschlossen werden, daß die Zuwendungen von Fritsch an die Beklagte als Darlehen gewährt und empfangen sind.

II. Für den Fall, daß die an den Kläger abgetretenen Ansprüche des F. sich aus dem Gesichtspunkt des Darlehens nicht rechtfertigen lassen, hat der Kläger hilfsweise die Herausgabe der G.-Bar sowie Auskunft und Rechnungslegung über die Geschäfte in der Gaststätte seit dem 1. Dezember 1953 verlangt.

1) Dafür, daß F. sich an der von der Beklagten betriebenen Gaststätte in irgendeiner Weise beteiligt habe, fehlt es an jedem Vortrag in den Tatsacheninstanzen. Das

Berufungsgericht hat daher das Bestehen eines Gesellschaftsverhältnisses zwischen den Beteiligten ohne Rechtsirrtum verneint. Die Revision ist darauf nicht mehr zurückgekommen.

2) Mangels eines gegen die Beklagte bestehenden Zahlungsanspruchs scheidet auch die Annahme aus, daß die Lokal Einrichtung oder die Vorräte der Gaststätte den F. zur Sicherung etwaiger Darlehnsforderungen übereignet worden sind. Die Ansprüche auf Überlassung des Betriebs der Gaststätte, auf Auskunft und Rechnungslegung könnten deshalb nur darauf gestützt werden, daß die Beklagte die Bar im Auftrage des F. und für dessen Rechnung erworben und in der Folgezeit betrieben hat. In diesem Falle wäre F. und nach dessen Abtretung der Kläger berechtigt, nach Beendigung des Auftragsverhältnisses die Übertragung des Gaststättenbetriebes zu verlangen.

Das Berufungsgericht hat das Bestehen von Ansprüchen des Klägers auf die Gaststätte mit Rücksicht auf die Bekundungen des Zedenten F. verneint.

Die Revision hält die für die Stellungnahme des Berufungsgerichts maßgebende Erklärung des F., er hätte das Geschäft nie wirklich übernehmen können, weil er verheiratet gewesen sei, heute nach Beendigung seiner Freundschaft mit der Beklagten sei er nicht mehr der Meinung, daß er im Innenverhältnis Inhaber der G. Bar sei, für die Rechtsansicht eines Laien, die das Gericht nicht binde. Ob dies zutrifft, kann dahingestellt bleiben. Jedenfalls hat der Kläger in tatsächlicher Hinsicht nichts vorgebracht,

was seine Ansicht, F. [REDACTED] sei auf Grund von Vereinbarungen mit der Beklagten wirtschaftlicher Eigentümer des Lokals geworden, stützen könnte. Er hat auch nicht vorgetragen, auf Grund welcher Vorgänge für F. [REDACTED] Ansprüche auf Übergabe des Gaststättenbetriebs begründet worden sein sollen. Die Tatsache, daß F. [REDACTED] für den Erwerb und den weiteren Betrieb der Bar durch die Beklagte Geld hingegeben hat, vermag die Annahme eines Auftragsverhältnisses nicht zu begründen, zumal das Hauptanliegen des Klägers auch jetzt noch auf die Rückzahlung der seinerzeit gezahlten Beträge unter dem Gesichtspunkt des Darlehensgerichtot, ein solches Verlangen aber mit dem Bestehen eines Auftrags, der die Hingabe des Geldes für den Betrieb der Gaststätte voraussetzt, unvereinbar ist. Auch die Revision hat keine Tatsachen anführen können, die auf ein Auftragsverhältnis zwischen F. [REDACTED] und der Beklagten schließen lassen.

Das Berufungsgericht hat hiernach mit Recht angenommen, daß dem Kläger als Zessionar des F. [REDACTED] kein Anspruch auf Übertragung des Gaststättenbetriebes gegen die Beklagte zusteht. Damit, daß die Beklagte, wie der Kläger unter Beweis gestellt hat, des öfteren erklärt hat, die Bar gehöre dem Zedenten F. [REDACTED], sie trete nur nach außen hin als deren Inhaberin auf, sie wolle das Lokal an F. [REDACTED] herausgeben, läßt sich das Zustandekommen eines Auftragsverhältnisses zwischen den Beteiligten nicht rechtfertigen. Auch wenn die Beklagte diese und ähnliche auf ein solches Rechtsverhältnis hindeutende Äußerungen getan hätte, würde sich daraus für den auch nur stillschweigenden Abschluß

eines Auftragsvertrages nichtsergeben. Denn die an einem solchen Abkommen unmittelbar Beteiligten, die Beklagte und F[REDACTED], haben dies, jeder auf seine Weise, in Abrede gestellt.

III. Nach alledem ist dem Berufungsgericht darin beizutreten, daß sowohl der vom Kläger erhobene Zahlungsanspruch als auch die späterhin geltend gemachten Hilfsansprüche auf Herausgabe sowie auf Auskunft und Rechnungslegung nicht gerechtfertigt sind. Die Revision gegen die angefochtene Entscheidung erweist sich deshalb als unbegründet und ist mit der Kostenfolge aus § 97 ZPO zurückzuweisen.

Scheffler Bundesrichter Rietschel ist im Heimann-Trosien Urlaub und deshalb an der Unterzeichnung verhindert.

Scheffler

Dr. Winkelmann

Meyer